

RS Vwgh 1998/5/27 93/13/0052

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.05.1998

Index

- 10/07 Verwaltungsgerichtshof
- 32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
- 32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag
- 32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

- BAO §93 Abs1;
- EStG 1972 §4 Abs4 impl;
- EStG 1988 §4 Abs4;
- UStG 1972 §12 Abs1 Z1 impl;
- UStG 1994 §12 Abs1 Z1;
- VwGG §42 Abs2 Z1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/03/16 89/14/0281 1

Stammrechtssatz

Ein Bescheid ist nicht schon deshalb inhaltlich rechtswidrig, weil er herangezogene Gesetzesstellen nicht nennt. Geht aus dem Bescheid zweifelsfrei hervor, daß die Anerkennung eines ausgewiesenen Betrages als Betriebsausgabe sowie die damit im Zusammenhang stehende Vorsteuer strittig sind, kann eine ausdrückliche Nennung der den Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ohnedies bekannten Gesetzesbestimmungen unterbleiben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1993130052.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>